

# SATZUNG

des Schützenclub Eddelstorf und Umgebung e.V.

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Schützenclub Eddelstorf und Umgebung e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 3119 Eddelstorf, Kreis Uelzen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Uelzen einzutragen.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports, der Jugendförderung und des Schützenbrauchtums.

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders begünstigt werden.

### §3

#### Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen ab Vollendung des 10. Lebensjahres werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Außer den aktiven Mitgliedern gibt es fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Über die Ehrenmitgliedschaft beschließt der geschäftsführende Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich spätestens drei Monate vorher zum Abschluss eines Kalenderjahres zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist,
- b) nachhaltig gegen die Satzung des Vereins verstößt und trotz Abmahnung sein Verhalten nicht ändert,
- c) das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat.

### § 4

#### Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister zusammen, die auch den Vorstand im Sinne von § 26 Abs. II BGB bilden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können den Verein jeweils mit noch einem anderen Vorstandsmitglied nach außen vertreten.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Schützenmeister (Leiter der Schießsport-abteilung), dem Jugendwart, der Damenpräsidentin (Sprecherin der weiblichen Mitglieder), dem Stabführer (Leiter des Spielmannzuges), dem Kommandeur (Leiter der Schützenumzüge).

Der gesamte Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandsversammlungen.

## § 5

### Jahreshauptversammlung

Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung muss zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich den Mitgliedern zugegangen sein.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen dem Vorsitzenden des Vorstandes spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung der vorbezeichneten Ladungsmodalitäten vom Vorstand oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ebenfalls vom Vorstand einberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der Mitglieder. Minderjährige Mitglieder können ihre Stimme nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.

In der Jahreshauptversammlung wird der Vorstand und es werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfung hat jährlich zu geschehen. Der Prüfungsbericht ist in der Jahreshauptversammlung für das vorangegangene Jahr zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des von jedem Mitglied zu zahlenden Vereinsbeitrages

## §6

### Abteilungen des Vereins

Die Damenabteilung, die Schießsportabteilung, der Spielmannzug unterstehen in jeder Beziehung dem Verein und dem Vorstand. Die Schießsportabteilung unterwirft sich insbesondere der vom Landessportbund Niedersachsen gegebenen Geschäftsordnung.

Sportwaffen, Musikinstrumente und sonstige Gerätschaften sind Eigentum des Vereins.

Soweit die einzelnen Abteilungen eigene Kassen führen, unterliegen auch diese der Prüfung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

§7

Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen sind möglich mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Altenmedingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, nämlich für Jugend- und sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.

Eddelstorf, den 10. September 1998

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss vom 10.09.1998 über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Bad Bevensen, den 25. September 1998

Beglaubigte Abschrift

Urkundennummer      742      Jahr 1998

Amtsgericht Uelzen

- Vereinsregister - Veerßer Straße 49

29525 Uelzen

Zum Vereinsregister betreffend  
den Schützenclub Eddelstorf und Umgebung e.V.  
- VR 776 -

zeigen wir an, dass in der Generalversammlung vom 10. September 1998 die Satzung geändert worden ist.

§ 2 Absatz 1 ist folgendermaßen neu gefasst worden:

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports, der Jugendförderung und des Schützenbrauchtums.

§ 5 Absatz 5 ist teilweise neu gefasst worden und lautet nunmehr folgendermaßen:

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Minderjährige Mitglieder können ihre Stimme nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.

§ 5 Absatz 6 ist folgendermaßen neu gefasst worden:

Sollte eine Mitgliederversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig sein, kann der Vorstand frühestens eine Woche danach noch zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einladen. In dieser zweiten Mitgliederversammlung besteht Beschlussfähigkeit, auch wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Absatz 1 lautet wie folgt:

Satzungsänderungen sind möglich mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Wir bitten um Eintragung in das Register.

Bad Bevensen, den 28. September 1998

gez. Siegfried Sievers

gez. Bernd-Friedrich Röber

erstehende vor mir vollzogene Unterschriften der mir persönlich bekannten

Angestellter Siegfried Sievers (geb. 26.06.1933),

wohnhaft Am Kleukerberg 15, OT Eddelstorf,

29575 Altenmedingen und Landwirt

Bernd-Friedrich-Röber (geb. 20.12.1954),

wohnhaft In den Wiesen 1, OT Eddelstorf,

29575 Altenmedingen

Beglaubige ich hiermit.

Bad Bevensen den 28. September 1998

L.S.

gez. Wolfgang Leitsmann

Notar

Vorstehende Abschrift stimmt mit  
der Urschrift der Urkunde wörtlich  
überein, was ich hiermit beglaubige.

Bad Bevensen, den 28. September 1998